

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Großheirath

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großheirath e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Großheirath.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Großheirath, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4) Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zu der, in diesem Paragraphen festgesetzten Höhe (Steuerfreiheit) zahlen.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben).
 - c) Zu einem passiven Mitglied kann auch ernannt werden, wer aus gesundheitlichen Gründen keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann.
 - d) Mitglieder der Kindergruppe (Kinderfeuerwehr)
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) fördernde Mitglieder

- g) Ehegatten von Mitgliedern des Feuerwehrvereins sowie Ehegatten verstorbener Feuerwehrkameraden
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die nach mehr als 25 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie sich nicht vom Verein abmelden.
Die Tätigkeit der Kindergruppe (Kinderfeuerwehr) wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Großheirath haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Vorstandschaft,
3. die Mitgliederversammlung in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 8 a Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 b Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorstand gemäß § 8 a,
 2. dem Schriftführer,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 – 3 gewählt wird,
 5. dem stellvertretenden Kommandanten,
 6. dem Vergnügungsausschuss, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern,
 7. dem Jugendwart
 8. allen sonstigen von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählten Personen.
- 2) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands und der Vorstandschaft

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Der Vorstand gem. § 8a
 - a. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
 - b. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Vorstandschaft gem. § 8b ist zuständig für
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - d. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
 - e. Erlass einer Geschäftsordnung für die Kindergruppe (Kinderfeuerwehr).

Weitere Zuständigkeiten werden in einer allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden, insbesondere aus Beiträgen und Spenden, aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jährlich gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres -und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 3. Erlass und Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung.
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied –, das am Sitzungstag sein 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, kann auf Beschluss der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet.

Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Einziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Januar 2019 beschlossen.
Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 05. Januar 2013 außer Kraft.

Marcus Henkel
1. Vorsitzender

Andreas Hümmer
2. Vorsitzender

Torsten Walther
Schriftführer